

up!schweiz  
Roger Martin  
Geschäftsführer  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
info@up-schweiz.ch



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
largo@blv.admin.ch

ZÜRICH, 25.10.2015

## STELLUNGNAHME VON UP! ZUR REVISION DES VERORDNUNGSRECHTS ZUM NEUEN LEBENSMITTELGESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des vorliegenden Dokuments äussert sich die Unabhängigkeitspartei up! zur Revision des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (LMG).

### EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Allgemein ist anzumerken, dass up! das staatliche Engagement im Namen des "Konsumentenschutzes" äusserst kritisch betrachtet. Regulierungen, die den Konsumenten schützen sollen, gehen allzu oft vom Bild eines unmündigen und uninformierten Konsumenten aus, der seine Konsumententscheidungen nicht wohl bedenkt und darum primär vor seinen eigenen Handlungen geschützt werden muss. Dieses bevormundende Konsumentenbild befeuert den Regulierungseifer und sorgt für knapp 60 Gesetzesänderungen pro Jahr im Namen des Konsumentenschutzes<sup>1</sup>.

Tatsächlich fragen Konsumentinnen und Konsumenten jedoch oft bewusst Produkte nach, die den gesetzten Regulierungsstandards nicht entsprechen. Zu einem grossen Teil hindern Konsumentenschutzregulierungen also Unternehmen daran, die

---

<sup>1</sup> Gefährdete Konsumentenfreiheit, Samuel Rutz, avenir suisse debatte 2015, S. 10, [http://www.avenir-suisse.ch/wp-content/uploads/2016/10/2015-09\\_ad\\_Konsumentenpolitik\\_DE\\_low.pdf](http://www.avenir-suisse.ch/wp-content/uploads/2016/10/2015-09_ad_Konsumentenpolitik_DE_low.pdf)

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Bedürfnisse ihrer Kunden optimal zu erfüllen, oder verteuern ihre Produkte durch Kontrollaufwand und wachsende Markteintrittsbarrieren. Nicht selten wandelt auch schädlicher Protektionismus im Gewand des gut gemeinten Konsumentenschutzes.

Da solche Regulierungen diejenigen Konsumenten, die nicht ins Schema des Konsumentenschutzes passen, bestrafen und bevormunden, sollten Konsumentinnen und Konsumenten über weitestgehende Wahlfreiheit verfügen. Die Ressourcen der Informationsgesellschaft bieten genug Möglichkeiten, sich vor Kaufentscheidungen gut zu informieren. Ein gut funktionierender Wettbewerb gibt den Konsumenten ausserdem die Instrumente in die Hand, Anbieter schlechter Qualität durch zukünftigen Kaufverzicht abzustrafen.

## STELLUNGNAHME ZUM NEUEN LEBENSMITTELGESETZ

Auch das neue Lebensmittelgesetz atmet den Geist der Konsumentenbevormundung: Angabezwang betreffend die Herkunft eines Produkts und seiner Bestandteile, Angabezwang betreffend die Nährwertdeklaration, Angabezwang im Offenverkauf betreffend Allergene, neuer Zwang zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeugen, Unterstellung von Dusch- und Badewasser unter das Lebensmittelgesetz, stärkere Regulierung des Online-Handels und vieles mehr. Sogar wenn man annimmt, dass Konsumenten aufgrund all dieser per Zwang bereitgestellten Informationen bessere Entscheidungen für sich selbst treffen, sind diese im Vergleich zu den Kosten der Regulierung verschwindend gering.

Dies bestätigt auch die BASS-Studie im Auftrag des Bundes<sup>2</sup>: Diesem hypothetischen Zugewinn, quantifiziert mit 20 Millionen Franken pro Jahr, stehen einmalige Regulierungskosten von 270 Millionen Franken sowie jährlich wiederkehrende Regulierungskosten von 46 Millionen Franken gegenüber. Hinzu kommen Kosten für den Ausbau staatlicher Kontrollorgane (einmalig 5, wiederkehrend 18 Millionen Franken), welche von den Konsumenten als Steuerzahlern bezahlt werden müssen. Nicht zu vernachlässigen sind die mit Regulierung verbundenen Eingriffe in die persönliche Freiheit von Individuen, die nicht mit einer Zahl in eine Kostenrechnung einfließen können.

Zweck des neuen Lebensmittelgesetzes ist die Angleichung der schweizerischen Regulierung an jene der Europäischen Union, um technische Handelshemmnisse aus dem Weg zu räumen. Zwar wirkt das neue Gesetz mit der Aufhebung der Positivpflicht und den vereinfachten Möglichkeiten zur Selbstkontrolle tatsächlich liberalisierend in einigen Bereichen, was up! begrüsst. Im Grossen und Ganzen überwiegen jedoch wie erwähnt die neuen Eingriffe und Kosten, was das Bild der EU als handelsliberalisierende Kraft einmal mehr widerlegt. Leider verschärft das Parlament dieses Problem aber noch,

---

<sup>2</sup> Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht, Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, 2015, [http://www.buerobass.ch/pdf/2015/BLV\\_SECO\\_2015\\_RFA\\_LMR\\_Schlussbericht\\_d.pdf](http://www.buerobass.ch/pdf/2015/BLV_SECO_2015_RFA_LMR_Schlussbericht_d.pdf)

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

indem sie mit einer weitgehenden Herkunftsangabepflicht noch schärfere Regulierungsanforderungen stellt als die EU.

## FAZIT

Die vorliegende Revision sorgt also dafür, dass die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) an das neue Lebensmittelgesetz angepasst wird, das up! entschieden ablehnt. up! kann die dazugehörige Verordnung infolgedessen auch nicht gutheissen. Angesichts der erheblichen Regulierungskosten, die erst nach der Verabschiedung des Gesetzes bekannt wurden, und der neuen Zusammensetzung der Bundesversammlung wäre es sogar angebracht, das Lebensmittelgesetz neu zu beraten und wesentlich zu verschlanken.

Bereits heute umfasst die LGV über 1800 Seiten. Die vorliegende Revision würde sie noch deutlich einschneidender gestalten und damit Konsumenten und Unternehmen Millionenkosten aufbürden. Das ist ein eindrucksvoller, aber trauriger Beleg für den unfreiheitlichen und unwirtschaftlichen Regulierungseifer in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Simon Scherrer  
Co-Präsident up!schweiz

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3,  
SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern